

Mordprozess Tabbo

Synopse der bisherigen Verhandlungen vor dem Hanauer Landgericht

6. November 2014 bis – vorläufig - 6. Februar 2015

Seit Mai 2014 befindet sich der Angeklagte (hier = AnKla), B.G., dauerhaft in Haft. Ihm wird vorgeworfen, seine künftige Schwiegermutter Vebronia Tabbo am 23. Mai 2013 bis zur Bewusstlosigkeit stranguliert und irgendwo versteckt zu haben. Später habe er sie in den Ostheimer Wald transportiert und sie dort, stark in Panik geraten, in blutigster und grausamster Weise totgeschlagen. Sein jüngerer Bruder, G. G., habe ihm möglicherweise dabei geholfen, die Bewusstlose in den Nissan Almera des AnKla zu verstauen. Der Vater seiner Verlobten, der Ehemann der Ermordeten, habe zumindest ideell an der Vorbereitung des Verbrechens mitgewirkt.

Der AnKla ist syrisch-aramäischer Herkunft und katholisch. Er ist anerkannter Flüchtling und lebt seit ungefähr zehn Jahren in Deutschland. Sein jüngerer Bruder kam erst vor zwei Jahren und hat, wie der AnKla auch, eine traumatische Flucht hinter sich. Auch ihm haben Schleuser geholfen, den Schergen des Assad-Regimes sowie den Truppen der Islamisten zu entkommen. Der AnKla hat in Syrien nach eigener Aussage das Abitur gemacht und ein Semester in einem technischen Fachstudium absolviert, was hier zu Lande am ehesten mit einem Maschinenbaustudium vergleichbar wäre. Seine Zeugnisse hatte er nicht mit auf die Flucht nehmen können. Unter anderem deshalb wurde ihm sein bisheriger Bildungsweg nicht anerkannt. Da es zu diesem Zeitpunkt bei uns auch noch keine regelmäßigen deutschen Sprachkurse für anerkannte Asylsuchende gab und er sich erfolgreich darum bemüht hat, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, spricht er auch heute noch ein nur gebrochenes Deutsch. Er versteht sehr vieles nicht und ist auf Übersetzungshilfen angewiesen. Sein Bruder G.G. hat hingegen sofort Sprachunterricht erhalten können und ist sprachlich auf einem guten Weg. Er wohnt in Altstadt gleich neben der Pizzeria DL seines älteren Bruders und besucht eine Schule in Frankfurt am Main.

Die jüngste Behauptung des Journalisten Herrn Niehoff hingegen, G.G. sei nach der Verhaftung seines Bruders aus Altstadt weggezogen, ist nachweislich falsch, wie so vieles in den nur als tendenziös zu bezeichnenden Artikel zum Prozess, die dieser Freie Mitarbeiter leicht variiert, aber stets gleichzeitig in der Frankfurter Neuen Presse, in der Wetterauer Zeitung und im Kreisanzeiger verbreitet hat und verbreitet. Siehe dazu auch weiter unten.

Besonderheiten der syrisch-aramäischen Sprache wie des Arabischen allgemein

Das Syrisch-Aramäische ist eine eigenständige syrisch-arabische Sonderform der in Syrien gesprochenen Dialekte; es unterscheidet sich vom Hocharabischen in oft erheblicher Weise, was immer wieder zu erheblichen Missverständnissen mit Menschen führt, die hocharabisch oder andere arabische Dialekte sprechen.

Zum Syrisch-Arabischen ist generell anzumerken, dass es sich nur schwer, teilweise gar nicht ins Deutsche übertragen lässt: Es kennt erstens keinen Konjunktiv, also kein: hätte, wäre, könnte. Zweitens kennt es keine indirekte Rede (Wiedergabe der Rede anderer) wie das Deutsche, und drittens unterscheidet es grammatikalisch nicht zwischen Frage und Antwort. Allein der Sinnzusammenhang, die Bezüglichkeit und die Betonung bzw. der Sprachduktus können Auskunft darüber geben, ob jemand in der Möglichkeitsform spricht, Gehörtes oder Gelesenes nur wiedergibt oder aber fragt bzw. antwortet (Wer sich darüber kundig machen möchte, kann sich z.B. zunächst bei Wikipedia informieren).

Als einziger der von der Kripo Friedberg vernommenen anderssprachigen Personen hat man dem später verhafteten AnKla keinen Dolmetscher/Dolmetscherin zur Seite gestellt – mit dem Ergebnis, dass er viele Fragen der Kripo entweder gar nicht oder nur unzureichend verstanden und sie auch nur im Rahmen seiner mangelhaften Deutschkenntnisse lückenhaft/unzureichend oder missverständlich beantworten konnte. Genau das aber wurde ihm in seinen Vernehmungen durch das Hanauer Landgericht jetzt immer wieder zum Verhängnis. Wieder und wieder warf ihm das Gericht vor, er habe aber jetzt vor Gericht (mit Dolmetscher) etwas anderes gesagt als in der damaligen Vernehmung durch die Kripo.

Man bedenke, dieser Prozess gegen B.G. ist ein reiner Indizienprozess. Da kann es unter Umständen auf eine ganz unscheinbar, zunächst bedeutungslos wirkende Formulierung ankommen. -

Allerdings war die Dolmetscherfrage auch bei der Vernehmung z.B. des Ehemannes der Ermordeten, Herrn Ah. Tabbo (hier = AbTa), nur sehr unzureichend gelöst. Ihm hatte die Kripo zwar eine Dolmetscherin zur Seite gestellt. Doch diese beherrschte das Syrisch-Aramäische nicht, sondern übersetzte nach ihren Kenntnissen des Marokkanisch-Arabischen ins Deutsche - et vice versa. Da die bei der Vernehmung des Vaters anwesende Tochter (hier = Tt) die Übersetzungen dieser Dolmetscherin mehrmals korrigierte, hatte die Kripo die Tochter des Raumes verwiesen. Nach einer geeigneten Person für eine korrekte Übersetzung suchte die Kripo indes nicht, obgleich es ihre Aufgabe gewesen wäre. So verbaselte sie auch die korrekte Übersetzung der abgehörten meist im syrisch-aramäischen geführten Gespräche zwischen dem AnKla und der Tochter der Ermordeten, abgesehen davon, dass sie es obendrein versäumte, der Dolmetscherin Weisung zu geben, sie solle nicht nur einzelne Sätze oder Satzbruchstücke der abgehörten Gespräche aus ihren Zusammenhängen reißen, übersetzen und schriftlich dokumentieren.

Für den Prozess selbst war wiederum ein für diese Aufgabe wenig geeigneter Dolmetscher beauftragt. Die Verteidigung sorgte jedoch dafür, dass er gegen einen Dolmetscher ausgetauscht wurde, der des Syrisch-Aramäischen tatsächlich kundig ist. Dieser hatte nun die schriftlich vorliegenden Übersetzungen des Abgehörten zu kontrollieren, wie sie vom VoRi vorgetragen wurden, sie in der öffentlichen Verhandlungen selbst im Original Absatz für Absatz abhörend nachzuvollziehen oder aber, wenn nötig, die Fehler in der schriftlichen Übersetzung zu korrigieren. Das ist in den vergangenen Prozessverhandlungen bis Ende Januar 2015 auch bereits in größerem Umfang geschehen. Der Dolmetscher hat bislang etliche der falsch übersetzten oder aus dem Zusammenhang des Gesprächs herausgerissene Einzelsätze/-Einzelworte gefunden und korrigiert.

Manche der den AnKla sehr belastenden Äußerungen in der ins Deutsche übersetzten schriftlichen Fassung, die für die Staatsanwaltschaft (hier: StA) die Schuld des AnKla beweisen, konnte der Dolmetscher dagegen in den aufgezeichneten original-arabisch-syrischen Gesprächen überhaupt nicht finden.

Verfahrensweise:

Trotz der geschilderten Vorgeschichte nutzte das Gericht während der bisherigen Verhandlungstage die vom AnKla vor dessen Verhaftung gemachten Angaben/Aussagen, obgleich sie nach dem geltenden Prozessverfahrensrecht nicht gerichtsverwertbar sein dürften. Mehrmals warf der VoRi dem AnKla vor, von seinen damaligen Angaben abzuweichen: Er sage nur, was ihm gerade als passend erscheine. Dagegen wandte der AnKla ein, er habe damals vieles nicht verstanden und viele der Fragen auch nicht für wichtig gehalten. Später, nach seiner ersten Verhaftung mit angelegten Handschellen, seien er und sein jüngerer Bruder sehr unter Druck geraten und sehr ängstlich gewesen. Doch das belächelte der VoRi nur.

Den Einwand des AnKla, es gäbe bis jetzt keinen einzigen Beweise dafür, dass er Vebronia Tabbo ermordet habe, wies der Staatsanwalt (hier = StA) sehr ernst und eindringlich mit der Belehrung zurück: Der AnKla habe wohl noch nicht begriffen, dass es sich hier um einen Indizienprozess handele, für den etwas andere Regeln gälten. Er müsse sich schon mehr Mühe geben, um das Gericht von seiner Unschuld zu überzeugen und Widersprüche zwischen seinen Angaben aufzuklären.